



Arnschter Ausrufer

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 29

Samstag, 19. Januar 2019

Nr. 1

Der Arnschter Ausrufer informiert:



Informationen zur Eingliederung Gemeinde Wipfratal in die Stadt Arnstadt	S. 2
Informationen aus der Verwaltung	S. 2
Bekanntmachung Straßenreinigungsgebühren 2019	S. 3
Einladung Stadtratssitzung	S. 3
Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse	S. 4 ff.
Beschlüsse Ortsteilräte	S. 6
Bekanntmachung 5. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Arnstadt	S. 7
Aufruf zur Mitarbeit als Wahlhelfer	S. 8
Öffentliche Zustellung nach § 15 ThürVwZVG	S. 9
Satzung Thüringer Tierseuchenkasse	S. 10ff

Berufs Informations Messe & Tag der offenen Tür

Unterstützt durch: Initiative Erfurter Kreuz, Wirtschaftsförderung der STADT ARNSTADT, Scharnherrin: Landrätin ILM-KREIS in Thüringen

26. Januar 2019

9.00 – 13.00 Uhr

SBSZ Arnstadt-Ilmenau, Standort Arnstadt
Karl-Liebknecht-Straße 27 • 99310 Arnstadt



Das nächste Amtsblatt erscheint am: 09.03.2019

Ausbildung am Erfurter Kreuz Dein Weg in die Zukunft!

Amtlicher Teil

Information zur Eingliederung der Gemeinde Wipfratal in die Stadt Arnstadt

Aus Anlass der Eingliederung der Gemeinde Wipfratal in die Stadt Arnstadt wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Umschreibung der Personalausweise und Reisepässe kann **ab dem 21. Januar 2019 im Rathaus der Stadt Arnstadt, 99310 Arnstadt, Markt 1** erfolgen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Öffnungszeiten ist das Einwohnermeldeamt am Samstag, dem 09. Februar 2019 in der Zeit von 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr geöffnet.

Es besteht die Möglichkeit, dass ein Vertreter die Personaldokumente für alle Familienmitglieder bzw. auch für hilfsbedürftige Nachbarn zur Änderung vorlegen kann. Eine Vollmacht ist nicht erforderlich.

Die Änderung der Personaldokumente soll binnen eines Vierteljahres erfolgen.

2. Gültigkeit des Ortsrechtes

Die Satzungen der ehemaligen Gemeinde Wipfratal behalten übergangsweise ihre Gültigkeit, bis die Stadt Arnstadt eine neue Satzung für das „neu entstandene Gebiet“ der Stadt Arnstadt erlassen hat.

Aufgrund vielfacher Anfragen zur Räum- und Streupflicht der Anlieger wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 8 Abs. der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Wipfratal in den Jahren mit gerader Endziffer (z. B. 2018) die Grundstückseigentümer/Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke und in den Jahren mit ungerader Endziffer (z.B. 2019) die Grundstückseigentümer/Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet sind.

3. Ordnungsrecht

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wipfratal gilt ebenfalls weiter.

4. Straßenverkehrsrecht

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass beim Parken von Fahrzeugen darauf zu achten ist, dass Fahrzeuge **nicht** auf Hydranten und **nicht** in den Zufahrten zu den Löschwasserentnahmestellen abgestellt werden.

Das Parken auf Gehwegen ist nicht gestattet, es sei denn dies wird durch ein Verkehrszeichen angeordnet.

Das Ordnungsamt der Stadt Arnstadt wird die Kontrolle des ruhenden Verkehrs vornehmen.

In Kurven und an unübersichtlichen Stellen darf auf der Straße nicht geparkt werden.

Die Fahrzeugbesitzer werden hiermit aufgerufen, ihre Fahrzeuge auf dem Stellplatz, der zum Grundstück gehört abzustellen.

Dies dient insbesondere in den Wintermonaten der reibungslosen Durchführung des Winterdienstes auf Straßen und Gehwegen.

Informationen aus der Verwaltung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen Gemeinde Wipfratal,

seit 01.01.2019 sind Sie Bürgerinnen und Bürger der Stadt Arnstadt.

Dieser Umstand erfordert eine Umstellung auf eine gemeinsame Datenverwaltung. Grundlage dafür ist eine Änderung Ihrer Bescheide über Steuern (Gewerbe-, Grund- und Hundesteuern) und Gebühren (für Kindertagesstätten, Friedhof u. a.) bezüglich der Kassenzahlen.

Damit Ihre Überweisungen und Einzahlungen schnell und unproblematisch in der Stadtkasse gebucht werden können, ist es wichtig, dass Sie die Zahlungen möglichst erst nach Erhalt Ihrer Bescheide vornehmen.

Sollten Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen, möchten wir bereits jetzt darauf hinweisen, dass ggf. zur ersten Fälligkeit des Jahres 2019 noch nicht abgebucht werden kann.

Im Amtsblatt werden wir Sie über den Bearbeitungsstand auf dem Laufenden halten.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Arnstadt und der Ortsteile,

während der Übernahme der Daten von der ehemaligen Gemeinde Wipfratal – **voraussichtlich in der 5. Kalenderwoche 2019, also vom 28.01. bis 01.02.2019** – ist leider keine Erfassung von Daten aus den Bereichen Steuern, Gebühren, Mieten und Pachten möglich.

Aus diesem Grund werden in der genannten Zeit die Barkasse der Stadtverwaltung Arnstadt im Rathaus, Markt 1 sowie die Zahlstelle in Branchewinda geschlossen bleiben.

Wir bitten Sie hierfür um Verständnis und verbleiben mit den besten Grüßen und Wünschen für das Neue Jahr!

Ihre Stadtverwaltung Arnstadt

Öffentliche Bekanntmachung zur Erweiterung des Stadtrates der Stadt Arnstadt

Erweiterung des Stadtrates der Stadt Arnstadt auf Grundlage des § 11 i. V. m. § 45 Abs. 9 des Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019)

Feststellung der neu aufzunehmenden Personen in den Stadtrat der Stadt Arnstadt und öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 9 Abs. 5 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i. V. m. § 19 Abs. 6 und § 22 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) wird der Stadtrat der Stadt Arnstadt ab 01.01.2019 bis zum Ende der laufenden Amtszeit um folgende Personen erweitert:

Herr Bodo Weißenborn (CDU)

Frau Selma Brabec (DIE LINKE)

Herr Ingolf Steger (Freie Liste Wipfratal)

Herr Torsten Schmidt (Bürgerbündnis Hausen-Ettischleben-Marlishausen)

Frank Spilling
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Arnstadt für das Kalenderjahr 2019

Auf Grundlage der Vorschriften der §§ 3 und 15 Abs. 1 Nr. 3b Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, GVBl. 2000,301 i. V. m. § 122 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) gibt die Stadt Arnstadt Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Abgabenbescheide werden hiermit die Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2019 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Damit treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid über Straßenreinigung 2019 zugegangen wäre.

Die Straßenreinigungsgebühren werden - mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen - jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019 fällig. Für diejenigen Abgabepflichtigen, die von der Möglichkeit des Jahreszahlers Gebrauch gemacht haben (siehe letzter Bescheid), werden die Straßenreinigungsgebühren als Gesamtbetrag zum 01.07.2019 fällig.

Mit den zuletzt ergangenen Bescheiden über Straßenreinigungsgebühren sind ebenso die Fälligkeiten und Beträge für die Folgejahre angegeben.

Sollten sich Änderungen in der Gebührenhöhe oder der Bemessungsgrundlage ergeben, so werden Änderungsbescheide erstellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die hiermit festgesetzten Bescheide (Dauerbescheide) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt einzulegen.

Der Widerspruch gegen diese Abgabenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung (§80 Abs. 2 VwGO). Die Pflicht zur Zahlung der festgesetzten Straßenreinigungsgebühren wird durch den erhobenen Widerspruch also nicht aufgehoben.

Hinweis:

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Bescheid über Straßenreinigung und entrichten Sie die Straßenreinigungsgebühren unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der nachfolgend benannten Konten der Stadtverwaltung Arnstadt.

Commerzbank Erfurt

IBAN: DE86 8204 0000 0810 6585 00

BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Arnst.-Ilmenau

IBAN: DE59 8405 1010 1830 0002 64

BIC: HELADEF1ILK

Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Straßenreinigungsgebühren entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Vordrucke für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Arnstadt oder im Internet unter www.arnstadt.de (Rubrik Stadt & Verwaltung/Bürger- Service/Formulare & Anträge/SEPA-Basislastschriftmandat) erhältlich.

Bei Rückfragen steht Ihnen unsere Mitarbeiterin des Sachgebietes Straßenreinigung telefonisch unter 03628/745-817, per E-Mail über nancy.goeritz@stadtverwaltung.amstadt.de oder persönlich im Nebengebäude Am Plan 2 gern zur Verfügung.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2019 kann ebenso im Internet unter www.arnstadt.de eingesehen werden.

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung ein.

44. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 24.01.2019

Beginn: 16:00 Uhr

Ort: Markt 1
99310 Arnstadt

Raum: Rathaussaal
Zugang zum Rathaus über den Glasverbinder/
Töpfengasse

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung
 - 2 Verpflichtung von Stadtratsmitgliedern
 - 3 Vereidigung des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Wipfratal
 - 4 Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 5 Bestätigung der Tagesordnung
 - 6 Genehmigung der Niederschrift der 43. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 13.12.2018 - öffentlicher Teil
 - 7 Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters und Beschlusskontrolle
 - 8 Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
 - 9 Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des Baubetriebshofs für den Jahresabschluss zum 31.12.2018
- Einreicher: Bürgermeister

- 10 Stiftung zur finanziellen Unterstützung der Eigentümer historisch wertvoller Gebäude und anderer baulicher Anlagen in Arnstadt
Verlängerung Zeitraum
(Beschlussvorlagen-Nr: 2019/0895)
Einreicher: Bürgermeister
- 11 4. Änderung Vorhaben- und Erschließungsplan Arnstadt „Hinter dem Loh“ - Billigungs- und Offenlegungsbeschluss
(Beschlussvorlagen-Nr: 2019/0899)
Einreicher: Bürgermeister
- 12 Bbauungsplan Arnstadt „Wohnpark Am Kesselbrunn“ - Wechsel des Entwicklungsträgers für das Bauvorhaben
(Beschlussvorlagen-Nr: 2019/0900)
Einreicher: Bürgermeister
- 13 1. Lesung zum Haushaltsplanentwurf der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2019 und gegebenenfalls Beschlussfassung
- 13.1 Städtische Kostenbeteiligung am Projekt „Werkverzeichnis Petra Flemming“
(Beschlussantrag-Nr: 2018/0836)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 13.2 Eingliederung des Dokumentationszentrums des Jonastalvereins e.V. in das Schlossmuseum Arnstadt
(Beschlussantrag n-Nr: 2018/0837)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 13.3 Schaffung eines Gemeindezentrums zur Förderung des gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Lebens im Ortsteil Angelhausen/Oberndorf
(Beschlussantrag-Nr: 2018/0753)
Einreicher: Ortsteilbürgermeister Angelhausen/Oberndorf
- 13.4 Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2019 Erhöhung des Zuschusses für den Kulturbetrieb im Jahr 2019
(Beschlussantrag-Nr: 2018/0890)
Einreicher: Fraktion der SPD, Fraktion BürgerProjekt
- 13.5 Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2019 Einrichtung Kontenstelle „Planung Südflügel Prinzenhof“
(Beschlussantrag-Nr: 2018/0891)
Einreicher: Fraktion der SPD, Fraktion BürgerProjekt
- 13.6 Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2019 Erarbeitung eines Konzeptes für Elektroladesäulen
(Beschlussantrag-Nr: 2018/0892)
Einreicher: Fraktion der SPD
- 13.7 Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2019 Wiederherstellung Holzspielfiguren Holzmarkt, Instandsetzung Theatervorplatz
(Beschlussantrag-Nr: 2018/0893)
Einreicher: Fraktion der CDU
- 13.8 Änderungsanträge Entwurf Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2019
(Beschlussantrag-Nr: 2019/0897)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 13.9 Haushaltssatzung der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2019
(Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0879)
Einreicher: Bürgermeister
- 13.10 Finanzplan der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2019
(Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0880)
Einreicher: Bürgermeister
- 14 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Arnstadt vom 13. Januar 2010
(Beschlussvorlagen-Nr: 2019/0896)
Einreicher: Bürgermeister
- 15 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt und der Stadt Plaue (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)
(Beschlussvorlagen-Nr: 2019/0898)
Einreicher: Bürgermeister
- 16 Änderung des Beschlusses-Nr. 2014/044 - Berufung von sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Arnstadt auf Vorschlag der Fraktion Pro Arnstadt
(Beschlussantrag-Nr: 2019/0901)
Einreicher: Fraktion Pro Arnstadt
- 17 Änderung des Beschlusses-Nr. 2014/020 - Besetzung der Aufsichtsräte (Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Arnstadt mbH auf Vorschlag der Fraktion Pro Arnstadt)
(Beschlussantrag-Nr: 2019/0902)
Einreicher: Fraktion Pro Arnstadt
- 18 Änderung des Beschlusses-Nr. 2014/021- Besetzung der Ausschüsse auf bindenden Vorschlag der Fraktion Pro Arnstadt
(Beschlussantrag-Nr: 2019/0904)
Einreicher: Fraktion Pro Arnstadt
- 19 Prüfung einer möglichen Aufnahme des Schlossmuseums in der Stiftung „Mitteldeutsche Schlösser und Gärten“
(Beschlussantrag-Nr: 2019/0905)
Einreicher: Fraktion der CDU
- 20 Erstellung Radwegekonzept für den Bereich „Wipfratal“ einschließlich der Anbindung an das Stadtgebiet Arnstadt
(Beschlussantrag-Nr: 2019/0906)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 21 Initiative zur zeitnahen Sanierung der Stadtilmer Straße in Arnstadt
(Beschlussantrag-Nr: 2019/0907)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 22 Einwohnerfragen/Einwohneranliegen
Gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Arnstadt sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen **18:00 Uhr** die Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat und den Bürgermeister zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- Nichtöffentlicher Teil:**
- 23 Genehmigung der Niederschrift der 43. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 13.12.2018 - nicht-öffentlicher Teil
Einreicher: Bürgermeister
- 24 Personalangelegenheiten
- Mit freundlichen Grüßen

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 43. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 13.12.2018

Beschluss-Nr. 2018/0866

Genehmigung der Niederschrift der 41. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 20.09.2018 - öffentlicher Teil

Die Niederschrift der 41. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 20.09.2018 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss-Nr. 2018/0868

Genehmigung der Niederschrift der 42. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 01.11.2018 - öffentlicher Teil

Die Niederschrift der 42. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 01.11.2018 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss-Nr. 2018/0873

Kooperationsvereinbarung der Schwarzburger Museen

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die Kooperationsvereinbarung zum Arbeitsverbund Schwarzburger Museen.

Beschluss-Nr. 2018/0882

Wirtschaftsplan des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Ziffer 5 der Betriebssatzung des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt möge der Stadtrat der Stadt Arnstadt am 13.12.2018 folgende Feststellung beschließen:

- Der Wirtschaftsplan des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt für das Jahr 2019 wird

im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	2.276.000,00	€
	in den Aufwendungen	2.276.000,00	€
im Vermögensplan	in den Einnahmen auf	60.000,00	€
	in den Ausgaben auf	60.000,00	€

 festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Kredite im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 370.000,00 € festgesetzt.
- Der Stellenplan ist beigefügt.

Auslegungshinweis:

Der Stellenplan des Kulturbetriebes kann während der allgemeinen Servicezeiten der Stadtverwaltung Arnstadt im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.05, 99310 Arnstadt, eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 2018/0883

Wirtschaftsplan des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Ziffer 5 der Betriebssatzung des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt möge der Stadtrat der Stadt Arnstadt am 13.12.2018 folgende Feststellung beschließen:

- Der Wirtschaftsplan des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt für das Jahr 2019 wird

im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	230.308,00	€
	in den Aufwendungen	219.738,00	€
im Vermögensplan	in den Einnahmen auf	155.684,00	€
	in den Ausgaben auf	155.684,00	€

 festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Kredite im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.
- Der Stellenplan ist beigefügt.

Beschluss-Nr. 2018/0881

Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Ziffer 5 der Betriebssatzung des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt möge der Stadtrat der Stadt Arnstadt am 13.12.2018 folgende Feststellung beschließen:

- Der Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt für das Jahr 2019 wird

im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	2.813.300,00	€
	in den Aufwendungen	2.943.110,00	€
im Vermögensplan	in den Einnahmen auf	858.400,00	€
	in den Ausgaben auf	858.400,00	€

 festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Kredite im Vermögensplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 350.000,00 € festgesetzt.
- Der Stellenplan ist beigefügt.

Auslegungshinweis:

Der Stellenplan des Baubetriebshofes kann während der allgemeinen Servicezeiten der Stadtverwaltung Arnstadt im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.05, 99310 Arnstadt, eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 2018/0884

Änderung des Wirtschaftsplan des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2018

Der Wirtschaftsplan des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt für das Jahr 2018 wird wie folgt geändert:

im Vermögensplan in den Einnahmen auf	200.000	€
in den Ausgaben auf	200.000	€

Die im Finanzplan vorgesehenen Mittel in Höhe von 200 T€ werden für folgende Investitionen verwendet:

1. Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	5.000 €
2. Baumaßnahmen	195.000 €
<i>davon Ersatz der Mischwasserstation im Arnstädter Sport- und Freizeitbad am Wollmarkt</i>	<i>170.000 €</i>
<i>davon Technik und Sonstiges</i>	<i>25.000 €</i>
Die im Vermögensplan vorgesehenen Mittel in Höhe von 200 T€ werden für folgende Investitionen verwendet:	
1. Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Werte	200.000 €
<i>davon Ersatz der Mischwasserstation im Arnstädter Sport- und Freizeitbad am Wollmarkt</i>	<i>170.000 €</i>
<i>davon Technik und Sonstiges</i>	<i>30.000 €</i>

Beschluss-Nr. 2018/0876**Beitritt der Stadt Arnstadt in den Verein „Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Thüringen e.V. (AGFK-TH)“**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Arnstadt wie folgt:

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt wie folgt:

1. Die Stadt Arnstadt tritt dem Verein „Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Thüringen (AGFK-TH)“ als Gründungsmitglied bei.
2. Der Bürgermeister vertritt die Stadt Arnstadt in der AGFK-TH.
3. Die Stadt Arnstadt entsendet Mitarbeiter/Innen in den Facharbeitskreis bzw. die Arbeitsgruppen der AGFK-TH.

Beschluss-Nr. 2018/0867**Genehmigung der Niederschrift der 41. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 20.09.2018 - nichtöffentlicher Teil**

Die Niederschrift der 41. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 20.09.2018 (nichtöffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss-Nr. 2018/0869**Genehmigung der Niederschrift der 42. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 01.11.2018 - nichtöffentlicher Teil**

Die Niederschrift der 42. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 01.11.2018 (nichtöffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 47. Sitzung des Finanzausschusses vom 03.12.2018**Beschluss-Nr. 2018/0885****Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 5800.00.003.9530 (Park- und Gartenanlagen, Parkanlage Schlossgarten, Sanierung Schlossgartenmauer) in Höhe von 35.000 EUR**

Der Finanzausschuss genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle (HHSt) 5800.00.003.9530 (Park- und Gartenanlagen, Parkanlage Schlossgarten, Sanierung Schlossgartenmauer) in Höhe von 35.000 EUR.

Die Deckung erfolgt aus der HHSt 9100.00.000.3100 (Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft, Entnahmen aus Rücklagen) in Höhe von 35.000 EUR.

Beschluss-Nr. 2018/0886**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 6300.00.038.9525 (Gemeindestraßen, Angerbrücke über die Wilde Weiße, Bauausführung) in Höhe von 33.000 EUR**

Der Finanzausschuss genehmigt die überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle (HHSt) 6300.00.038.9525 (Gemeindestraßen, Angerbrücke über die Wilde Weiße, Bauausführung) in Höhe von 33.000 EUR.

Die Deckung erfolgt über Mehreinnahmen bei der HHSt 6300.00.38.3610 (Gemeindestraßen, Angerbrücke über die Wilde Weiße, Zuweisungen vom Land, GVFG-Förderung) in Höhe von 33.000 EUR.

Beschluss-Nr. 2018/0888**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 7510.00.000.9419 (Bestattungswesen, Sanierung Pavillon) in Höhe von 5.000 EUR**

Der Finanzausschuss genehmigt die überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle (HHSt) 7510.00.000.9419 (Bestattungswesen, Sanierung Pavillon) in Höhe von 5.000 EUR.

Die Deckung erfolgt über Mehreinnahmen bei der HHSt 7510.00.000.3610 Bestattungswesen, Zuweisungen vom Land) in Höhe von 5.000 EUR.

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschluss der 57. Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses am 04.12.2018**Beschluss-Nr. 2018/0865****Vergabe Planungsleistung Erweiterung KITA Rabennest, Prof.-Frosch-Str. 19 in Arnstadt****Objektplanung Leistungsphasen 1 bis 4**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Auftrag für die Leistungen zur Objektplanung gemäß § 34 HOAI vorerst Leistungsphasen 1 bis 4 einschl. Honorar für Mitwirkung bei Förderantrag und Verwendungsnachweis für die Erweiterung der KITA Rabennest, Prof.-Frosch-Str. 19 in Arnstadt dem Architekturbüro Pardemann Partnerschaftsgesellschaft mbB, Winzerstr. 26a in 99094 Erfurt zu erteilen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschluss-text)

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschluss der 41. Sitzung des Ausschusses für Jugend, Sport und Soziales am 06.12.2018

Beschluss-Nr. 2018/0889

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt

Betreff: Kick-Box-Team Arnstadt e.V.

Der Ausschuss Jugend, Sport, Soziales der Stadt Arnstadt beschließt eine zusätzliche Bezuschussung der Energiekosten für das Kick-Box-Team Arnstadt e.V. gemäß Punkt III/15 (Ausnahmen) der Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt in Höhe von

1.294,70 €

für das Jahr 2018.

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschluss der Sitzung des Ortsteilrates Angelhausen/Oberndorf am 12.11.2018

Im Rahmen der Neugestaltung des Spielplatzes in Angelhausen/Oberndorf stellt der Ortsteilrat für den Kauf eines Spielgerätes einen finanziellen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € zur Verfügung.

Frank Spilling
Bürgermeister

Silvio Triebel
Ortsteilbürgermeister

Beschluss des Ortsteilrates Rudisleben vom 03.12.2018

Der Ortsteilrat hat folgenden Beschluss über die Vergabe der Fördermittel gefasst:

Kirmesverein für die Flyer zum Weihnachtsmarkt 2018 41,68 €

Frank Spilling
Bürgermeister

Joachim Lindner
Ortsteilbürgermeister

Beschluss des Ortsteilrates Siegelbach vom 29.11.2018

Beschluss vom 29.11.2018

Gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO beschließt der Ortsteilrat Siegelbach für das Jahr 2018 die nachfolgend aufgeführten Beiträge:

Feuerwehrverein Siegelbach e. V. 440,52 €

Jagdverein Siegelbach e. V. 120,00 €

Kirchgemeinde Siegelbach an Herrn Hans-Peter Kind 180,00 €

für den „Freundeskreis Wehrturm Siegelbach“ inklusive „Kleines Museum“ an Herrn Hans-Peter Kind 400,00 €

für die Seniorenarbeit in Siegelbach an Herrn Ulf Kirchner 250,00 €

Ausgabe Ortsteilbürgermeister für Gratulationen 61,00 €

Frank Spilling
Bürgermeister

Karl-Heinz Trefflich
Ortsteilbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung - Änderung Flächennutzungsplan

Genehmigung 5. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Arnstadt

in der Fassung vom 11.09.2018

Die von der Stadt Arnstadt in der Sitzung am 20.09.2018 mit Beschluss Nr. 2018/0811 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnstadt wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom **05.12.2018**, AZ: 310-4621-7663/2018-16070004-FNP-Arnstadt 5.Ä., gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), **genehmigt**.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Gemäß des o.a. Beschlusses des Stadtrates der Stadt Arnstadt wird gemäß § 6 Absatz 6 BauGB gleichzeitig der Flächennutzungsplan Arnstadt in seiner Gesamtheit in der Fassung der 5. Änderung vom 11.09.2018 **neu bekannt gemacht**.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan Arnstadt (FNP) und die zugehörige Begründung in der Stadtverwaltung Arnstadt, Am Plan 2, Bauamt Abteilung Planung, Zimmer 3.19 und 3.20 während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Da Pläne und damit verbundene Texte und Erläuterungen Bestandteil des genehmigten Flächennutzungsplanes sind, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Thüringer Bekanntmachungsverordnung durch Auslegung.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit **vom 28.01.2019 bis zum 04.02.2019** (einschließlich)

in der Stadtverwaltung Arnstadt, Am Plan 2, Bauamt Abteilung Planung, Zimmer 3.19 und 3.20, während der Dienstzeiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der § in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie § nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Arnstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Frank Spilling
Bürgermeister

Aufruf zur Mitarbeit als Wahlhelfer

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

für die stattfindende Wahl des Europaparlamentes und die voraussichtlich stattfindende Kommunalwahl am **26. Mai 2019** und für die Landtagswahl am **27. Oktober 2019**, aber auch für zukünftige Wahlen, suchen wir Bürgerinnen und Bürger, die bereit sind, als Wahlhelfer mitzuarbeiten.

Für die Besetzung der 23 Urnenwahlvorstände und voraussichtlich drei Briefwahlvorstände in Arnstadt und den dazugehörigen 16 Ortsteilen werden mehr als 230 Wahlhelfer benötigt. Aufgabe der Wahlhelfer ist es, die Wahlhandlung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen und nach Schließung des Wahllokales das Wahlergebnis zu ermitteln.

Die Wahllokale öffnen am Wahltag um 08:00 Uhr und schließen um 18:00 Uhr. Die Mitglieder des Wahlvorstandes treffen sich ca. eine halbe Stunde vor Beginn der Wahlhandlung im Wahllokal, um Vorbereitungen zu treffen. Der jeweilige Wahlvorsteher teilt das Wahlpersonal in zwei Schichten ein, so dass keine ganztägige Anwesenheit erforderlich ist. Zur Stimmenauszählung ab 18:00 Uhr müssen die Mitglieder des Wahlvorstandes wieder vollständig anwesend sein.

Alle Wahlhelfer erhalten zur Vorbereitung auf die Wahl die Möglichkeit, an einer Wahlschulung teilzunehmen. Für ihre Aufwendungen am Wahltag erhalten Wahlhelfer eine Entschädigung entsprechend der jeweils aktuellen Wahlhelferentschädigungssatzung der Stadt Arnstadt. Wahlhelfer aus der ehemaligen Gemeinde Wipfratal erhalten Entschädigung nach der noch geltenden Entschädigungssatzung der ehemaligen Gemeinde Wipfratal.

Die Stadt Arnstadt ist nach § 5 (4) Thüringer Kommunalwahlgesetz befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck der Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen bis zum Ablauf der Wahlperiode zu verarbeiten

Haben Sie Interesse? Füllen Sie einfach die abgedruckte Bereitschaftserklärung aus und senden sie per E-Mail an wahlbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de oder per Fax an 03628 745 800 oder geben sie persönlich im Arnstädter Rathaus am Markt ab.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns unter der Arnstädter Tel-Nr. 745 852 an.

Wir freuen uns auf Sie.

Ihr Team des Wahlbüros

Bereitschaftserklärung

Ich erkläre meine Bereitschaft zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand am 26. Mai 2019.

Name, Vorname		Geburtsdatum
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)		
Telefon dienstlich*	Telefon privat*	Telefon mobil*
E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)		

Hinweis:* Bitte geben Sie die Telefonnummern an, unter der Sie im Vorfeld der Wahl und auch am Wahltag erreichbar sind.

- Ja, ich war bereits bei einer früheren Wahl in einem Wahlvorstand eingesetzt.
- Nein, ich war noch nie bei einer früheren Wahl in einem Wahlvorstand eingesetzt.
- Sie können auch bei künftigen Wahlen wegen eines Einsatzes als Wahlhelfer bei mir anfragen.
- Ich stehe auch am 09. Juni 2019 bei einer möglichen Stichwahl (in den Ortsteilen) und zur Landtagswahl am 27.10.2019 als Wahlhelfer zur Verfügung.

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten für die in diesem Jahr stattfindenden Wahlen, aber auch für künftige Wahlen gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

_____ Datum

_____ Unterschrift

Öffentliche Zustellung nach § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)

Seitens der Stadt Arnstadt ergeht an Herrn Oleksandr Bilous (*zuletzt wohnhaft: Ichtershäuser Straße 5, 99310 Arnstadt*) folgend benannte Abholaufforderung und folgend benannter Kostenerstattungsbescheid:

**/ kl : 3601 135.820013 Abholaufforderung,
/ kl : 3601 135.820013 Kostenerstattungsbescheid.**

Die diesbezüglichen Schreiben mit Datum vom 23. August 2018 und dem Aktenzeichen / kl : 3601 135.820013 Abholaufforderung und dem Datum vom 30. November 2018 und dem Aktenzeichen / kl : 3601 135820013 Kostenerstattungsbescheid kann ab Erscheinen des Amtsblatts binnen 4 Wochen an folgender Stelle:

Stadtverwaltung Arnstadt
Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Markt 1
99310 Arnstadt
Zimmer 2.12

zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Arnstadt eingesehen werden.

Hinweis: Dem Adressaten drohen mit Ablauf der Frist Rechtsverluste bzw. Rechtsnachteile.

Im Auftrag
Klupsch
Sachbearbeiter Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Öffentliche Zustellung nach § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)

Seitens der Stadt Arnstadt ergeht an Herrn Sergejs Fjodorovs (*zuletzt wohnhaft: Dr.-Mager-Straße 8 b, 99310 Arnstadt*) folgend benannter Bescheid:

/ kl : 3601 135.720006 Entsorgung

Das diesbezügliche Schreiben mit Datum vom 8. Januar 2019 und dem Aktenzeichen / kl : 3601 135.720006 Entsorgung kann ab Erscheinen des Amtsblatts binnen 4 Wochen an folgender Stelle:

Stadtverwaltung Arnstadt
Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Markt 1
99310 Arnstadt
Zimmer 2.12

zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Arnstadt eingesehen werden.

Hinweis: Dem Adressaten drohen mit Ablauf der Frist Rechtsverluste bzw. Rechtsnachteile.

Im Auftrag
Klupsch
Sachbearbeiter Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Öffentliche Zustellung nach § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)

Seitens der Stadt Arnstadt ergeht an Herrn Adem Ademov (*zuletzt wohnhaft: Karl-Marien-Straße 13, 99310 Arnstadt*) folgend benannter Bescheid:

/ kl : 3601 135.720010 Entsorgung

Das diesbezügliche Schreiben mit Datum vom 8. Januar 2019 und dem Aktenzeichen / kl : 3601 135.720010 Entsorgung kann ab Erscheinen des Amtsblatts binnen 4 Wochen an folgender Stelle:

Stadtverwaltung Arnstadt
Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Markt 1
99310 Arnstadt
Zimmer 2.12

zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Arnstadt eingesehen werden.

Hinweis: Dem Adressaten drohen mit Ablauf der Frist Rechtsverluste bzw. Rechtsnachteile.

Im Auftrag
Klupsch
Sachbearbeiter Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2019

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2019

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (Thür-TierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2019 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--------------------------------------------------------|-------------------|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |

3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
<i>Absatz 4 bleibt unberührt.</i>		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern	= vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2019 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 in die Kategorie I eingestuft worden.

2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2019 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2019 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2019 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2019 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2019 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2019 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend.

Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2019 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. September 2018 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2019 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und vom 1. Oktober 2018

gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 15. Oktober 2018

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse



Impressum

„Arnschter Ausrufer“

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Textteil: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadterwaltung.arnstadt.de

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise und Verbreitungsweise: Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

